



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 08.01.2026

Schließung der Notaufnahme des Krankenhauses Sachsenhausen und Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Berichten der Frankfurter Rundschau vom 2. Januar 2026 ist die Notaufnahme des Krankenhauses Sachsenhausen seit dem 31. Dezember 2025 mit Dienstende geschlossen. Laut Presseberichterstattung wurde die Rettungsleitstelle durch das Universitätsklinikum Frankfurt als neuen Eigentümer des Krankenhauses über die Schließung informiert. Der Hessische Krankenhausplan stellt auf den Seiten 89 bis 92 klar, dass Plankrankenhäuser nach § 19 Abs. 1 Satz 4 HKHG verpflichtet sind, ihren festgelegten Versorgungsauftrag vollständig zu erfüllen, und dass eine einseitige Einstellung oder wesentliche Einschränkung dieses Auftrags ohne vorherige Änderung des Feststellungsbescheides unter Beteiligung des Landeskrankenhausausschusses unzulässig ist.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Seit wann liegt für das Krankenhaus Sachsenhausen der derzeit gültige Feststellungsbescheid vor?
- Frage 2 Welches Leistungsspektrum weist der aktuelle Feststellungsbescheid für das Krankenhaus Sachsenhausen aus, insbesondere im Hinblick auf die Notfallversorgung am Standort Sachsenhausen?
- Frage 3 Sofern bislang kein neuer Feststellungsbescheid erlassen wurde, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Schließung der Notaufnahme am Krankenhaus Sachsenhausen?
- Frage 4 Aus welchen Gründen wurde der Landeskrankenhausausschuss nach Kenntnis der Landesregierung nicht oder nicht vor der Schließung der Notaufnahme einbezogen?
- Frage 5 Sieht die Landesregierung in dem Vorgehen des Universitätsklinikums Frankfurt einen Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Satz 4 HKHG sowie gegen die Vorgaben des Hessischen Krankenhausplans? Bitte begründen.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 gemeinsam beantwortet.

Der aktuelle Feststellungsbescheid für das Krankenhaus Sachsenhausen trat mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft. Das Krankenhaus verfügt danach über die Fachabteilungen Chirurgie, Innere Medizin und Frauenheilkunde (ohne Geburtshilfe). Im Hinblick auf die Notfallversorgung ist für das Krankenhaus Sachsenhausen in Frankfurt noch die Teilnahme an der Basisnotfallversorgung der Stufe 1 vermerkt.

Die Notfallversorgung in Frankfurt bleibt gewährleistet. Sie wird weder durch den Trägerwechsel, noch durch die Zusammenführung der beiden Krankenhäuser zu einem Krankenhaus oder die Schließung der eigenständigen Notaufnahme am Standort Sachsenhausen beeinträchtigt. Die medizinischen Leistungen und die Versorgungsmöglichkeiten des Krankenhauses Sachsenhausen, werden unter der Verantwortung des Universitätsklinikums weitergeführt, teils jedoch an anderen Standorten.

Der Landeskrankenhausausschuss ist über das Vorgehen informiert. Einen Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen Erfüllung des Versorgungsauftrages vermag die Landesregierung deshalb nicht zu erkennen.

Frage 6 Welche Leistungsgruppen wurden für den Standort Sachsenhausen im Rahmen der Umsetzung der Krankenhausreform beantragt?

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, die Prüfung durch den Medizinischen Dienst dauert an.

Frage 7 Teilt die Landesregierung die in der Presse geäußerte Einschätzung des ärztlichen Direktors des Universitätsklinikums, wonach das Frankfurter Stadtgebiet mit Notaufnahmen üerversorgt sei?

Für eine bedarfsrechte Versorgung ist es nach dem Hessischen Krankenhausplan 2025 ausschlaggebend, dass sowohl die flächendeckende Erreichbarkeit als auch die kapazitätsmäßig ausreichende Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist.

Frage 8 Welche konkreten Nutzungskonzepte verfolgt das Universitätsklinikum Frankfurt für den Standort Sachsenhausen?

Nach Mitteilung des Universitätsklinikums Frankfurt am Main wird am Schiffer Campus der Universitätsmedizin Frankfurt stationär sowie im Kontext von Hochschulambulanzen im Wesentlichen Innere Medizin (Schwerpunkt Gastroenterologie, Diabetologie, Allgemeine Innere Medizin und Kardiologie), Allgemeinchirurgie mit Schwerpunkt bariatrische Chirurgie, Psychosomatische Medizin, Gynäkologie, Anästhesiologie und – in Planung – Geriatrie angeboten.

Frage 9 Wie viele Notaufnahmen hält die Landesregierung im Frankfurter Stadtgebiet für bedarfsgerecht?

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Frage 10 Wie bewertet die Landesregierung den Widerspruch zwischen der in Kleinen Anfrage, Drucksache 21/1574 dargestellten Zusage der Ministerin, der Aufrechterhaltung der Versorgung nach dem Erwerb des Krankenhauses Sachsenhausen durch das Universitätsklinikum Frankfurt und der inzwischen erfolgten Schließung der Notaufnahme?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 5 verwiesen. Entsprechend vermag die Landesregierung keinen Widerspruch im Sinne der Fragestellung zu erkennen.

Wiesbaden, 17. Februar 2026

Diana Stolz